

# Das Verhältnis des Diözesanbischofs zu den klösterlichen Verbänden

*unter besonderer Berücksichtigung des Exemptionsbegriffs und der  
Einordnung des Apostolats in die Gesamtpastoral des Bistums\**

Rudolf Henseler C.S.S.R., Hennef/Sieg

## O. Einleitung: Das Problem

Das II. Vatikanische Konzil hat in seinem Dekret „Christus Dominus“ über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Nr. 8a die bekannte, oft zitierte und in der Tat höchst bedeutsame Aussage gemacht: „Als Nachfolgern der Apostel steht den Bischöfen in den ihnen anvertrauten Diözesen von selbst jede ordentliche, eigenständige und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausführung ihres Hirtenamtes erforderlich ist. Die Gewalt, die der Papst kraft seines Amtes hat, sich selbst oder einer anderen Obrigkeit Fälle vorzubehalten, bleibt dabei immer und in allem unangetastet.“ Mit dieser Aussage hat das Konzil in Fortführung und Ergänzung der Beschlüsse des I. Vatikanischen Konzils eine – wie H. Schmitz es nennt – „pro-episcopale“ Tendenz sichtbar werden lassen, wie es auch in CD 8b, der Umstellung vom Konzessionssystem (auch Delegationssystem genannt) auf das Reservationssystem deutlich wird. Berührt letzteres das Verhältnis Papst-Bischöfe, so betrifft die Aussage in CD 17a, daß alle apostolischen Tätigkeiten innerhalb der Diözese unter der Leitung des Bischofs zu koordinieren seien, bereits das Verhältnis der Bischöfe zu den Ordensleuten. Das Konzil hat aber ebenso in „Perfectae Caritatis“ 2b–c betont, daß die klösterlichen Verbände ihren Charakter, den Geist der Gründer und die gesunden Überlieferungen treu bewahren sollen. Diese beiden Anliegen, nämlich der Bischof als Koordinator aller apostolischer Arbeit in seiner Diözese einerseits und die Bewahrung des sog. „patrimonium“ der Verbände (vgl. c.578) andererseits haben notwendigerweise Folgen für den Exemptionsbegriff, vor allem im Hinblick auf die Einordnung des Apostolats in die Gesamtpastoral des Bistums. Um dieses Problem soll es in diesem Referat gehen.

### 1. Die Exemtion im CIC/1917

Der c.488 n.2, Satz 3 CIC/1917 normiert:

Unter einem exemten klösterlichen Verband versteht man eine religio (heute heißt es „institutum religiosum“) mit feierlichen oder einfachen Gelübden (also Orden und Kongregationen), die der Jurisdiktion des Ortsordinarius entzogen ist.

---

\* Referat, gehalten vor den Ordensreferenten der bundesdeutschen Diözesen am 21. März 1984 in Mainz



Die nähere Aussage über die Exemption findet sich in c.615 und c.618 § 1. Zunächst c.615 CIC/1917:

Die Regularen, das sind die Angehörigen eines Ordens (Feierlichprofessen), einschließlich der Novizen (sie zählen hier also dazu, obwohl sie noch keine Profeß abgelegt haben), Männer wie Frauen, mit ihren Häusern und Kirchen, sind von der Jurisdiktion des Ortsordinarius ausgenommen, außer in Fällen, wo dies vom Recht gesagt ist. Ausgenommen sind auch jene Nonnen, die Regularoberen unterstehen.

Dann der c.618 § 1 CIC/1917:

Klösterliche Verbände mit einfachen Gelübden (also Kongregationen) erfreuen sich nicht des Privilegs der Exemption, wenn es ihnen nicht speziell gewährt worden ist.

Diese beiden Bestimmungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Exemption, also Befreiung von der Jurisdiktion des Ortsordinarius, haben 1. alle Männerorden, 2. jene Frauenorden, die männlichen Regularoberen unterstehen und 3. solche Kongregationen, denen dieses Privileg eigens verliehen worden ist. Die Exemption betrifft Häuser, Kirchen und Personen. Unter Personen sind Professen und Novizen zu verstehen. Die Exemption ist keine totale; es gab vielmehr eine Reihe im Recht genannte Ausnahmen, auf die ja auch der c.615 hinweist. Zu diesen Überlegungen ist dann noch c.488 n.3 CIC/1917 hinzuzunehmen, der normierte:

Man versteht unter einer religio päpstlichen Rechts einen klösterlichen Verband, der vom Hl. Stuhl die Approbation oder wenigstens das Belogigungsdekret erhalten hat. Ein Verband ist diözesanen Rechts, der – vom Bischof errichtet – dieses decretum laudis noch nicht erhalten hat.

Nun sind zwar grundsätzlich die Exemption und die Eigenschaft, ein Verband päpstlichen Rechts zu sein, sehr wohl auseinanderzuhalten. Exemption ist eine Unterscheidung der Verbände gemäß dem jeweiligen Verhältnis zum Ortsordinarius und seiner Jurisdiktion. Päpstlichen Rechts zu sein dagegen ist eine Unterscheidung nach dem Grad der Approbation. Dennoch ist es so, daß auch schon die Eigenschaft päpstlichen Rechts zu sein gewisse Selbständigkeiten der Verbände mit sich brachte. Dazu den c.618 § 2:

In den Verbänden päpstlichen Rechts ist es dem Ortsordinarius nicht erlaubt:

- n.1: die Konstitutionen in irgendeiner Weise zu ändern oder auf die Vermögensverwaltung Einfluß auszuüben oder Einsicht darin zu nehmen;
- n.2: sich mit Ausnahme der im Recht ausdrücklich vorgesehenen Fälle in die innere Leitung einzumischen oder in die Disziplin.

Aus all dem ergab sich bzgl. des Verhältnisses zum Ortsordinarius folgende Gruppierung von klösterlichen Verbänden:

1. exemt-päpstlichen Rechts, kurz „exemte Verbände“ genannt, da exemte immer päpstlichen Rechts sind. Die logische Möglichkeit exemt-diözesanen Rechts wäre ein Widerspruch in sich;



2. nicht exemt-päpstlichen Rechts;
3. nicht exemt-diözesanen Rechts, die man kurz Verbände diözesanen Rechts nennen kann, da diözesane Verbände natürlich keine Exemtion haben.

Neben dieser Dreiteilung in exemte Verbände, nicht exemte Verbände päpstlichen Rechts und diözesane Verbände spielte weiterhin eine große Rolle, ob es sich um einen klerikalen oder um einen laikalen Verband handelte. Wenn gleich die Bestimmung, welcher Verband klerikal und welcher laikal ist, im c.588 CIC/1983 anders ausfällt als im c.488 n.4 CIC/1917, so unterstehen nach altem Recht doch die laikalen Verbände, auch wenn sie päpstlichen Rechts sind, dem Ortsordinarius in größerem Umfang als die klerikalen Institute. Im alten Recht normierte dies der c.618 § 2 n.2:

Nichtsdestoweniger kann und muß der Ortsordinarius in laikalen klösterlichen Verbänden päpstlichen Rechts nachforschen, ob die Disziplin gemäß der Norm der Konstitutionen beobachtet wird, ob die gesunde Lehre oder die Lauterkeit der Sitten Schaden erlitten hat oder ob gegen die Klausur gefehlt worden ist, ob die Sakramente geziemend oft empfangen worden sind. Und, wenn die Oberen, obwohl sie auf schwere Mißbräuche aufmerksam gemacht worden sind, diese nicht in entsprechender Weise abgestellt haben, muß der Ortsordinarius selbst dafür sorgen. Und wenn es sich um eine schwerwiegende Angelegenheit handelt, die einen Aufschub nicht duldet, dann entscheide er sofort. Einen Bericht aber schicke er an den Hl. Stuhl.

## 2. Konzil und nachkonziliare Zeit

a) *In Christus Dominus* Art. 33–35 ist die Rede von den Ordensleuten als den Mitarbeitern des Diözesanbischofs im Hirtenamt. Das hier über die Beziehung zwischen Bischöfen und Ordensleuten Gesagte kommentiert L. Lennartz wie folgt: „Bisher schien es so, als wenn das Verhältnis bestimmt würde durch das Wort ‚Exemtion‘. Das spricht nur eine negative Tatsache aus: ‚Der Papst zieht die Ordensleute an sich und nimmt sie von der Jurisdiktion der Bischöfe aus‘ (35 unter 3). Jetzt aber wurde für das gegenseitige Verhältnis von Bischof und Ordensleuten bestimmend die pastorale Zielsetzung des Konzils.“<sup>1</sup> Und an anderer Stelle sagt er: „Es wird deutlich, daß sich das Verhältnis der Orden zu den Bischöfen nicht mehr ganz in Rechtsnormen einfangen läßt, wie es der Begriff der Exemtion versucht.“<sup>2</sup> Nach A. Scheuermann geht es in dem Dekret vor allem darum, „in besonderer Weise die Einheit der Bistumsordnung zu wahren.“<sup>3</sup> Er kommt aber zu dem Ergebnis, daß

1 Lennartz, L., Zweites Vatikanisches Konzil – Daß Christus sichtbar sei – Authentische Konzilstexte über das Ordensleben und Geistlicher Kommentar, Leutesdorf 1969, S. 189, Anm. 5

2 ebd., 191

3 Scheuermann, A., Das Ordensdekret des II. Vatikanischen Konzils, OK 7 (1966), S. 40–65, Zitat S. 62, Anm. 40



„eine wesentliche Minderung der bisher geltenden Autonomie- und Exemptionsrechte... keineswegs erkennbar“ sei.<sup>4</sup> In gewisser Spannung zu Lenartz kommt Scheuermann zu der Aussage: „Die klösterliche Exemption erfährt durch das Dekret keine wesentliche Einschränkung, sondern eine grundsätzliche Bestätigung.“<sup>5</sup> Freilich ließe sich der Akzent in der Aussage auch anders setzen, insofern es sich eben – wenn auch nicht um wesentliche – so doch um gewisse Einschränkungen handelt, eben zugunsten der Einheit der Bistumsordnung. Grundsätzlich bleibt die Exemption beschränkt, wo es um die Tätigkeiten der Ordensleute im bischöflichen Jurisdiktionsbereich geht; anders verhält es sich da, wo es sich um die inneren Belange klösterlicher Verbände handelt; insofern entspricht das Bischofsdekret den bisherigen Bestimmungen. Gefordert wird eine größere Zusammenarbeit, womit eben jene theologische Tatsache der Wesensbezogenheit der Orden auf die Kirche, die das 5. und 6. Kapitel von *Lumen Gentium* zum Ausdruck bringt, auch praktisch unterstrichen wird. Aufs Ganze gesehen gilt für die Frage der Exemption die Äußerung Ph. Hofmeisters: „Wie das Vatikanum I ist auch das Vatikanum II trotz mancher Neuerungen... konservativ verfahren und hat es nicht gewagt, die durch Jahrhunderte bewährte Ordnung zu ändern.“<sup>6</sup> Freilich richtet das Konzil sein Augenmerk auf die Einheit der Bistumsordnung, weshalb die Feststellung von P. Israel zutrifft: „Die Exemption findet eine Grenze an den seelsorglichen Bedürfnissen des Bistums... Es entspricht der pastoralen Ausrichtung des II. Vatikanums, wenn gerade auch in der schwierigen Frage der Exemption das Hirtenamt des Bischofs und die geordnete Seelsorge als entscheidendes Kriterium aufgestellt werden.“<sup>7</sup>

b) Auch in *Ecclesiae Sanctae I* ist in den Art. 22–40 in recht umfangreicher Weise von den Ordensleuten die Rede. Die genannten Art. präzisieren näherhin die Aussage von CD 33–35, es sind die Ausführungsbestimmungen dazu. Dabei geht es grundsätzlich um die Beziehungen der Ordensleute zu den Bischöfen.<sup>8</sup> Mit Scheuermann ist zunächst festzustellen, daß es „zwei Fixpunkte“ sind, „von denen aus die rechtliche Abgrenzung der Zuständigkeit von Bischöfen und Orden bestimmt ist.“ „Der eine Fixpunkt ist die Persönlichkeit des Bischofs“ als „Oberherr des gesamten öffentlichen kirchlichen Lebens“, der als solcher „in die Lebens- und Interessensphäre der Ordensleute“ eintritt.<sup>9</sup> „Der zweite Fixpunkt... ist das unbedingt erforderliche Ei-

4 ebd., 63; ders.: Die Exemption nach geltendem kirchlichen Recht, Paderborn 1938

5 ebd., 62

6 Hofmeister, Ph., Die Exemption der Ordensgenossenschaften, OK 8 (1967), 11–25, Zitat S. 25

7 Israel, P., Ordensgemeinschaften und Diözesen nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, OK 8 (1967), 1–10, Zitat S. 1

8 Gutierrez, Al., De ratione Episcopos inter et Religiosos iuxta Concilium Vaticanum II, CpR 1966, 121–148; ders.: Criteria practica ad rationes inter episcopos et religiosos componendos, CpR 1967, 19–31

9 Scheuermann, A., Die Ausführungsbestimmungen zu den Konzilsweisungen für die Ordensleute, OK 8 (1967) 113–141, Zitat S. 118



genleben des einzelnen klösterlichen Verbandes und die Einheit der klösterlichen Ordnung.“<sup>10</sup> „In dieser Begegnung von Bischof und Ordensleuten erwächst nun der doppelte Interessenraum.“<sup>11</sup> Was diesen doppelten Interessenraum angeht, werden nun in ES verschiedene Bestimmungen erlassen hinsichtlich des geistlichen Gewandes in der Öffentlichkeit, des Besuchs öffentlicher Schaustellungen, der Zugehörigkeit oder Mitarbeit bei verdächtigen Vereinen, des öffentlichen Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel, hinsichtlich der Sammlungstätigkeit und der Aufhebung der klösterlichen Niederlassung. Es folgen Bestimmungen über den Gottesdienst der Ordensleute, über ihre Seelsorgs- und Apostolatstätigkeit, ihre Pfarrtätigkeit, die Vereinsbetreuung der Ordensleute, die ordenseigentümlichen Werke, ordenseigene Anstalten und Einrichtungen, über die Mitwirkung der Ordensleute an Priesterrat und Seelsorgsrat.<sup>12</sup> Ohne nun im einzelnen auf die näheren Inhalte zu den einzelnen Punkten eingehen zu wollen, sei zusammenfassend gesagt, welche grundsätzlichen Tendenzen in diesen Art. 22–40 zum Ausdruck kommen. Scheuermann formuliert es so: „Schon das geltende Recht des CIC hat eine gute Abgrenzung in der Kompetenz zwischen Ortsüberherren und Ordensoberen gebracht. Klagen, daß es diesbezüglich im CIC gehapert hätte, sind überwiegend aus mangelnder Rechtskenntnis entstanden. Freilich ist die Entwicklung nunmehr weitergegangen. Einige Kennzeichen dafür sind: die Stärkung der bischöflichen Stellung durch das II. Vat. Konzil; die damit gleichzeitig erfolgende stärkere Einbindung der gesamten, auch der nicht streng seelsorglichen Tätigkeit der Kirche in den bischöflichen Leitungs- und Verantwortungsbereich; dann aber auch die neue Bewertung der außerkirchlichen Aktivität, ebenso auch manche neue Möglichkeiten, wie sie sich etwa aus dem Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel ergeben; – man wird auch die Dezentralisation der liturgischen Gesetzgebung nicht vergessen. All das hat notwendigerweise zu Nuancierungen, Präzisierungen und auch Erweiterungen in der Gesetzgebung geführt, welche das Verhältnis von Ortsüberherren und Ordensoberen in dem Bereich betreffen, in dem nun einmal deren berechnigte Interessen aufeinander treffen.“<sup>13</sup> Damit hat Scheuermann nicht nur die Tendenzen dieser Bestimmung, sondern gleichzeitig auch einige der Wurzeln dafür beim Namen genannt, wobei der erstarkten bischöflichen Stellung wohl in diesem Zusammenhang die größte Bedeutung beizumessen ist.

c) Mit dem Dokument vom 14. 5. 1978 (Notae directivae) mit der Überschrift: „*Mutuae Relationes*“ haben die SC Rel und die SC Ep Leitlinien herausgegeben über die gegenseitigen Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten. Es handelt sich um pastorale Richtlinien, die den Zweck verfolgen, die Zusammenarbeit zwischen Bischöfen und Ordensleuten auf den verschiedenen Ebenen zu fördern. Neue verpflichtende Normen werden nicht geschaf-

10 ebd., 127

11 ebd., 128

12 vgl. Übersicht ebd.

13 ebd., 141



fen. Den äußeren Anlaß für dieses Dokument bietet das zehnjährige Jubiläum der Dekrete CD und PC des Konzils.

Das Dokument gliedert sich wie folgt:

I. Teil: Einige Lehrgrundsätze

- Kap. I Die Kirche ist das neue Volk Gottes
- Kap. II Das Dienstamt der Bischöfe in der organisch gegliederten Kirchengemeinschaft
- Kap. III Das Ordensleben in der kirchlichen Gemeinschaft
- Kap. IV Bischöfe und Ordensleute dienen der gleichen Sendung

II. Teil: Richtlinien und Normen

- Kap. V Einige Richtlinien für die Ausbildung
- Kap. VI Aufgaben und Pflichten im Bereich der Pastoral und des Ordenslebens
- Kap. VII Bedeutung einer zweckmäßigen Zusammenarbeit

In seinem Kommentar zu diesem Dokument schreibt Scheuermann: „Das Dokument schafft . . . nicht neue Regelungen rechtlicher Art, sondern bietet Leitgedanken. Dabei zeichnet sich manche künftige Entwicklung ab. Die Grundtendenz zielt auf die institutionelle Einfügung der Ordensleute in die pastorale und apostolische Aktivität, vor allem der Ortskirche.“ Dabei geht es vor allem um „die Verstärkung der Stellung des Bischofs als des Hauptes der Diözese, die Zusammenfassung der kirchlichen Seelsorgs- und Apostolatskräfte, die geistliche Neubelebung der Ordensmentalität, die stärker denn je mitgetragen sein soll von der Bereitschaft, in irgendwelcher Form an der Sendung der Kirche mitzuarbeiten.“<sup>14</sup> Das Dokument ruft manches in Erinnerung, was durch die konziliaren und nachkonziliaren Dokumente den Orden nahegebracht worden ist. Damit will es den Blick der Orden richten auf die Mitarbeit an der Heilsaufgabe der Kirche. In diesem Sinne etwa das Zitat aus CD 34, im Dokument die n.36,a: „Die Ordensleute, Männer wie Frauen, gehören in besonderer Weise zur Familie der Diözese. Sie leisten der heiligen Hierarchie große Hilfe, und sie können und müssen diese Hilfe, weil die Anforderungen des Apostolates gewachsen sind, von Tag zu Tag mehr leisten.“

d) Als letztes sei das auf der Frühjahrs-Vollversammlung 1980 der Deutschen Bischofskonferenz in Vierzehnheiligen verabschiedete Dokument mit dem langen Titel „*Gesichtspunkte für den pastoralen Einsatz von Ordensleuten in der Pastoral der Bistümer und für die pastorale Zusammenarbeit zwischen Bistümern und Ordensgemeinschaften*“ erwähnt. Auf teilkirchlicher Ebene gab es zu diesem Thema bereits Anregungen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, auf die ich hier aber nicht weiter eingehen möchte. Gemäß der Vorbemerkung des o. g. Dokuments kamen Vertreter der Deutschen Bischofskonferenz und der Vereini-

---

<sup>14</sup> Scheuermann, A., Bischöfe und Ordensleute – Kommentar zum Dokument vom 14. 5. 1978, OK 20 (1979), 34–43, Zitat S. 42f.



gung der Deutschen Ordensoberen der Priesterorden (VDO) überein, „in gegenseitiger Absprache Gesichtspunkte zu ermitteln, nach denen der Einsatz von Ordensleuten in der Pastoral der Bistümer und die pastorale Zusammenarbeit zwischen Bistümern und Ordensgemeinschaften in einer für beide Teile ausgewogenen Weise geregelt werden können... Im regelmäßigen Austausch zwischen Bischöfen und Ordensleuten wurden... zehn Punkte formuliert. Sie möchten ein Beitrag sein, um die für die Gesamtkirche erlassenen Leitlinien im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zu konkretisieren.“<sup>15</sup> Als „Hintergrund“ für die „Gesichtspunkte“ wird die „wechselseitige Verwiesenheit zwischen Bischof und Bistum einerseits, Orden, Ordensleuten und Gemeinschaften andererseits“<sup>16</sup> genannt. Die „Gesichtspunkte“ verstehen sich also als „Fortführung und Anwendung der gesamtkirchlichen Richtlinien.“<sup>17</sup>

Aus den 10 Empfehlungen seien drei Aussagen besonders hervorgehoben: zunächst die Empfehlung 4 über die „zwei Gesichtspunkte“, von denen aus eine gemeinsame Planung mit den Orden ausgehen muß; dort heißt es: „Eine gewisse Konzentration von Ordensleuten ist notwendig, damit sie sich gegenseitig stützen und ein konsistentes Zeugnis leisten können –, aber gleichzeitig dürfte doch keine Region eines Bistums von der Präsenz und dem Zeugnis der Ordensgemeinschaften ‚ausgehungert‘ werden. Bloße Konzentration wäre genauso falsch wie die Nivellierung der Präsenz der Orden durch bloß Zerstreuung.“<sup>18</sup> Ferner sei eine für die Orden höchst bedeutsame Aussage aus der Empfehlung 5 hervorgehoben: „Wo die besondere Berufung oder der besondere Charakter die *vita communis* besonders streng fordert, soll lieber auf die pastorale ‚Ausnutzung‘ ihres Potentials verzichtet als der eigene Charakter des Ordens aufs Spiel gesetzt werden.“<sup>19</sup> Nützlich wird sich die 3. Empfehlung auswirken, die es einem jeden Bistum nahelegt, eine Art ‚geistlicher Landkarte‘ zu erstellen. Dabei soll dann die leitende Frage lauten: „Wo tun sinnvollerweise welche religiöse Genossenschaften was, so daß gleichzeitig die besonderen Bedürfnisse und Möglichkeiten der unterschiedlichen Regionen wie die Eigenarten der unterschiedlichen Berufungen und Gemeinschaften zum Zuge kommen?“<sup>20</sup>

### 3. Die Exemtione und andere Grundsatznormen des neuen Codex

a) Auf dem Hintergrund der Erinnerung an die Regelung des CIC/1917 über die Exemtione und die konziliaren und nachkonziliaren Aussagen dazu, wird man zunächst einmal enttäuscht sein, feststellen zu müssen, daß der neue

15 Dokument siehe OK 21 (1980), 161–165, Zitat S. 161f.

16 ebd., 162

17 ebd., 162

18 ebd., 163

19 ebd., 163

20 ebd., 163. Zum ganzen vgl. *Henseler, R.*, Zur Geschichte des nachkonziliaren Ordensrechts – Übersicht, Tendenzen, und Entwicklungen, Köln 1980 (= unveränderter Nachdruck aus OK 21 [1980], 257–310).



Codex nur noch an einer einzigen Stelle etwas zur Exemption sagt, und dabei jede nähere Regelung über die inhaltliche Bestimmung und den Umfang der Exemption vermissen läßt. Wir lesen im c.591:

Um für das Wohl der Institute und für die Erfordernisse des apostolischen Wirkens besser vorzusorgen, kann der Papst kraft seines Primates im Hinblick auf die ganze Kirche mit Rücksicht auf den allgemeinen Nutzen Institute des geweihten Lebens der Leitung der Ortsordinarien entziehen und sie sich allein oder einer anderen kirchlichen Autorität unterstellen.

Außer diesem ordensrechtlichen Kanon ist von Exemption im neuen CIC nur noch die Rede im Zusammenhang mit der Exemption des Priesterseminars (c.262), der persönlichen Exemption des Kardinals (c.357 § 2), der Exemption der päpstlichen Gesandtschaft (c.366) und der Norm des c.431 § 1, daß es exemte Diözesen künftig in der Regel nicht mehr geben darf.

Angesichts dieses ersten Befundes versteht man die Frage von V. Dammertz: „Welchen Stellenwert besitzt die Aussage des neuen c.519 (sc. des Entwurfs), daß der Papst einem Ordensverband die Exemption von der bischöflichen Gewalt verleihen kann, im Gesamtgefüge des neuen Codex? In der Tat ist dies der einzige Kanon des gesamten Codex, der überhaupt noch von der Exemption der Ordensverbände spricht. Wo der bisherige Codex bestimmte Rechte und Pflichten den exemten Ordensverbänden zuweist, werden diese Normen im neuen Recht auf alle klerikalen Ordensverbände päpstlichen Rechts ausgedehnt. Jedes weitere Zugeständnis an einen Ordensverband würde gewiß von den Bischöfen als Einschränkung ihrer Verantwortung für die Gesamtpastoral in der Diözese verstanden und kritisiert werden. Daher hat die Arbeitsgruppe, die die erste Fassung erstellt hat, der Frage der Exemption offensichtlich keine allzu große Bedeutung beigemessen. Auch die neu zusammengesetzte Gruppe, die die zweite Fassung erarbeitet und dabei der Frage der Beziehung zwischen Bischof und Ordensverband größere Aufmerksamkeit geschenkt hat, mußte sich der Frage stellen, welcher Spielraum denn noch für die Exemption bleibe. Trotzdem waren die Mitglieder der Arbeitsgruppe sich einig, daß die Grundaussage des c.519 (sc. des Entwurfs) beibehalten werden sollte. Ob sie eine praktische Bedeutung haben wird, kann nur die Zukunft zeigen.“<sup>21</sup>

So wie der c.519 des Entwurfs, so ist der c.591 des neuen CIC der einzige Kanon des Ordensrechts, der von der Exemption spricht. Es wird in diesem Kanon nicht gesagt, was Exemption genau ist, wen sie betrifft, welchen Umfang sie hat und welche Rechtsfolgen. Außerdem ist insofern eine neue Rechtslage eingetreten, als nunmehr die Eigenschaft „päpstlichen Rechts“ ungefähr die Rechtsfolgen nach sich zieht, wie sie früher die Exemption mit sich brachte. Der Unterschied zwischen exemten und nichtexemten klerikalen Verbänden päpstlichen Rechts ist bereits in nachkonziliarer Zeit kaum mehr ersichtlich.

<sup>21</sup> Dammertz, V., Die Exemption der Ordensverbände im neuen Kirchenrecht, OK 23 (1982), 153–158, Zitat S. 158



Von diesem Kanon allein läßt sich daher in der Tat nicht absehen, welchen Wert die Exemtion im neuen Ordensrecht tatsächlich besitzt, zumal an keiner Stelle darauf verwiesen wird. Daraus ergibt sich, daß man c.591 nur richtig interpretieren kann im Gesamt anderer Normen und Aussagen des neuen CIC. Hierher gehören: die rechtmäßige Autonomie aller Verbände, die Angleichung exemter und nichtexemter klerikaler Institute päpstlichen Rechts, die Leitung des Diözesanbischofs bei der Koordinierung sämtlicher Apostolatsarbeit in seiner Diözese zwecks Wahrung der Einheit der Bistumsordnung. Aus c.591 selbst ist allein folgendes zu entnehmen: Der Grund für das Exemtionsrecht des Papstes ist sein Primat über die ganze Kirche. Das Motiv für die Vornahme der Exemtion sind das Wohl des Instituts und die Erfordernisse des apostolischen Wirkens (obgleich sich gerade in diesem Bereich die größten Einschränkungen der Exemtion finden!) sowie der allgemeine Nutzen. Folge der Exemtion ist, daß der betreffende Verband – das „Institut“, wie der neue Codex sagt – der Leitungsgewalt des Ortsordinarius entzogen ist. Das exemte Institut untersteht dann entweder dem Papst selbst oder der Jurisdiktion einer anderen, vom Papst bestimmten kirchlichen Autorität. Letzteres geschieht zwar in erster Linie in den Orientalischen Kirchen, kommt aber auch in der Lateinischen Kirche vor, wie etwa die Unterstellung unter die Leitungsgewalt eines Regularprälaten.<sup>22</sup>

b) So nun zu einigen anderen Grundsatzaussagen, die zum rechten Verständnis der Exemtion von Bedeutung sind: da ist zunächst der c.586, der von der *iusta autonomia* aller Verbände spricht:

§ 1 Den einzelnen Instituten wird eine gebührende Autonomie ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung, zuerkannt, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung haben und ihr Erbgut im Sinne des c.578 unverehrt bewahren können.

§ 2 Diese Autonomie zu wahren und zu schützen, ist Sache der Ortsordinarien.

Eine ausdrückliche Aussage über die Autonomie eines jeden einzelnen Instituts findet sich im CIC/1917 nicht. Der neue Codex erkennt sie jedem Verband zu, spricht dabei von einer „*iusta autonomia*“, einer rechtmäßigen (andere Übersetzungsmöglichkeit: „gebührenden“) Autonomie, die er auf das Leben des Instituts allgemein, dann aber besonders auf die Leitung der Verbände bezieht. Diese rechtmäßige Autonomie des Lebens und besonders der Leitung, kurz Autonomie der Verbände, hat gemäß § 1 ein doppeltes Ziel: zum einen soll durch sie gewährleistet werden, daß die Institute im Rahmen der Kirche ihre eigene Disziplin (Ordnung) haben, zum anderen dient die Autonomie dem Schutz und der Bewahrung des Erbgutes eines jeden Verbandes. Dieses besteht gemäß c.578, auf den eigens verwiesen wird, aus Geist und Vorhaben des Stifters, Natur, Zweck, Geist und Eigenart des Instituts

---

<sup>22</sup> vgl. *Communicationes* 11, 1979, 63



und aus den gesunden Überlieferungen. Zwar sind alle Verbände in der Kirche, wie die Dom- und Stiftskapitel, die Universitäten und kirchlichen Vereine autonome Körperschaften, deren Satzungen auch bei bischöflicher oder päpstlicher Approbation autonomes Satzungsrecht bleiben. Sie alle haben das Recht der Selbstregierung. Dennoch ist es im Ordensrecht nicht ohne Sinn und Wert, wenn dies eigens betont und mit einer Angabe verbunden wird, worauf sich die Autonomie speziell bezieht und welchem Ziele sie dient. Den Ortsordinarien ist es daher in § 2 aufgetragen, diese Autonomie zu schützen und zu wahren.

Die allen Instituten gewährte Autonomie und die einigen darüber hinaus zukommende Exemption sind Grundaussagen im Verhältnis des Bischofs zu den Ordensleuten, doch es sind nicht die einzigen Aussagen des Codex über ihr gegenseitiges Verhältnis, das erst aus einer Zusammenschau aller Elemente gewonnen werden kann. Zu den grundsätzlichen Aussagen gehört noch die Unterscheidung der Verbände in solche päpstlichen und diözesanen Rechts; so c. 589:

Ein Institut des geweihten Lebens wird als Institut päpstlichen Rechts bezeichnet, wenn es vom Apostolischen Stuhl errichtet oder von ihm durch förmliches Dekret anerkannt wurde, als diözesanes dagegen, wenn es vom Diözesanbischof errichtet, aber kein Anerkennungsdekret vom Apostolischen Stuhl erhalten hat.

Die praktische Bedeutung dieser Unterscheidung findet sich in den cc. 593 und 594:

Unbeschadet der Autonomie der Verbände (c. 586) unterstehen Institute päpstlichen Rechts in bezug auf die interne Leitung und Rechtsordnung unmittelbar und ausschließlich der Gewalt des Apostolischen Stuhls.

Ein Institut diözesanen Rechts verbleibt, unbeschadet des c. 586 (Autonomie), unter der besonderen Hirtensorge des Diözesanbischofs.

Da, wie schon erwähnt wurde, der Unterschied zwischen exemten und nicht-exemten klerikalen Instituten päpstlichen Rechts beinahe verschwunden ist, ist der hauptsächlichste Unterschied zwischen den Verbänden heute der zwischen denen päpstlichen und diözesanen Rechts. Auf die besonderen Rechte des Diözesanbischofs über diese Verbände diözesanen Rechts kann dieser Vortrag aber nicht eingehen, da dieses ein eigenes und umfangreiches Thema bildete, ebensowenig kann die Rede sein über die besondere Aufsicht, die er gegenüber den Verbänden gemäß c. 615 besitzt, d. h. gegenüber rechtlich selbständigen Klöstern, die außer dem eigenen Oberen keinen weiteren höheren Oberen haben und keinem anderen Religiöseninstitut so angeschlossen sind, daß dessen Oberer eine wirkliche, von den Konstitutionen bestimmte Vollmacht über ein solches Kloster besitzt. Diese beiden Gruppen von Instituten unterstehen dem Diözesanbischof in besonderer Weise.



#### 4. Die Einordnung des Apostolats in die Gesamtpastoral des Bistums

Die Grundnorm, die sozusagen über allen weiteren Regelungen steht, befindet sich in c.392, wo es heißt:

§ 1 Da er die Einheit der Gesamtkirche wahren muß, ist der Bischof gehalten, die gemeinsame Ordnung der ganzen Kirche zu fördern und deshalb auf die Einhaltung aller kirchlichen Gesetze zu drängen.

§ 2 Er hat darauf zu achten, daß sich kein Mißbrauch in die kirchliche Ordnung einschleicht, vor allem in bezug auf den Dienst am Wort, die Feier der Sakramente und Sakramentalien, die Verehrung Gottes und der Heiligen sowie in bezug auf die Vermögensverwaltung.

Diesem Kanon, der auf die gesamtkirchliche Verantwortung des Diözesanbischofs hinweist, und dessen Anliegen die Einheit der Gesamtkirche ist, stehen jene beiden Kanones zur Seite, denen es um die Einheit der Bistumsordnung geht, und die daher dem Bischof die Koordination sämtlicher apostolischer Tätigkeit in seiner Diözese zuweist, die c.394 § 1 und c.680:

Der Bischof hat die verschiedenen Weisen des Apostolats in seiner Diözese zu fördern und dafür zu sorgen, daß in der ganzen Diözese bzw. in ihren einzelnen Bezirken, alle Werke des Apostolates unter Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden.

Zwischen den verschiedenen Instituten sowie auch zwischen diesen und dem Weltklerus ist eine geordnete Zusammenarbeit und unter der Leitung des Diözesanbischofs eine Koordinierung sämtlicher apostolischer Werke und Tätigkeiten zu pflegen, unbeschadet der Eigenart und der Zielsetzung der einzelnen Institute und ihrer Stiftungsbestimmungen.

Der Codex bleibt bei dieser noch relativ allgemeinen Aussage nicht stehen. Im c.678 § 1 werden speziell drei Bereiche angesprochen, in denen die Ordensleute der potestas Episcoporum unterstehen:

§ 1 Die Ordensleute unterstehen der Gewalt der Bischöfe, denen sie in treu ergebendem Gehorsam und mit Ehrerbietung begegnen müssen, in dem, was die Seelsorge, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und andere Apostolatswerke betrifft.

Die Liturgie ist außerdem in c.838 § 4 noch einmal eigens angesprochen, wo es heißt:

§ 4 Dem Diözesanbischof steht es zu, in der ihm anvertrauten Kirche innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit Normen für den Bereich der Liturgie zu erlassen, an die alle gebunden sind.

Alle sind also an diese Normen gebunden, auch die Ordensleute. Der Codex wiederholt diese Norm noch ein weiteres Mal in c.611 n.3, wo zwar einerseits gesagt wird, daß die Zustimmung des Diözesanbischofs zur Errichtung einer Ordensniederlassung für Klerikerinstitute das Recht mit sich bringt, eine Kir-



che zu haben unter Wahrung der Norm des c.1215 § 3, ferner das Recht, dort geistliche Dienste zu verrichten, andererseits hier ausdrücklich beigefügt ist „unter Einhaltung der Rechtsvorschriften“, so daß ganz klar ist, daß Klosterkirchen keine Werkbühne für liturgische Experimente darstellen.

Die gesamt- und teilkirchliche Sorge des Diözesanbischofs bringt es mit sich, daß er auch für die Weckung von Ordensberufen mitverantwortlich ist, wie es c.385 normiert:

Der Diözesanbischof hat die Berufungen für die verschiedenen Dienste und für das geweihte Leben nachhaltigst zu fördern, wobei seine besondere Sorge den priesterlichen und missionarischen Berufen zu gelten hat.

Die Gründung einer klösterlichen Niederlassung bedeutet ein bestimmtes Ausstrahlungsfeld meist pastoraler Art innerhalb des Bistums. Daher ist für die Gründung einer Niederlassung gemäß c.609 § 1 die vorherige schriftliche Zustimmung des Diözesanbischofs erforderlich; damit diese Niederlassung zu apostolischen Werken bestimmt werden kann, die verschieden sind von jenen, für die es errichtet wurde, ist wiederum die Zustimmung des Diözesanbischofs erforderlich (c.612). Bei der Aufhebung einer klösterlichen Niederlassung ist zwar nicht seine Zustimmung erforderlich, es bedarf jedoch seiner Konsultation (c.616 § 1).

Bezüglich der den Ordensleuten vom Diözesanbischof übertragenen Werke normiert der c.681:

§ 1 Die Werke, die Ordensangehörigen vom Diözesanbischof übertragen werden, unterstehen der Autorität und Leitung dieses Bischofs, unbeschadet des Rechts der Ordensoberen gemäß c.678 §§ 2 und 3.

§ 2 In diesen Fällen ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Diözesanbischof und dem zuständigen Institutsoberen zu treffen, in der unter anderem ausdrücklich und genau festzulegen ist, was die Durchführung des Werkes, die ihm zur Verfügung zu stellenden Mitglieder und die Wirtschaftsfragen betrifft.

Eine besondere Erörterung verdient die Frage, ob Ordensleute von den Diözesanbischöfen für pastorale Aufgaben herangezogen werden können oder nicht. Das Problem entzündet sich an einer eher beiläufigen Formulierung des ansonsten beinahe frommen Kanons über die gänzlich auf die Kontemplation ausgerichteten Institute. Wir lesen in c.674:

Die gänzlich auf die Kontemplation ausgerichteten Institute nehmen im mystischen Leib Christi immer eine hervorragende Stelle ein: Sie bringen nämlich Gott ein erhabenes Lobopfer dar und erhellen das Volk Gottes durch überreiche Früchte der Heiligkeit, eifern es durch ihr Beispiel an und lassen es in geheimnisvoller apostolischer Fruchtbarkeit sich ausbreiten. Daher dürfen die Mitglieder dieser Institute, mag die Notwendigkeit zu tätigem Apostolat noch so sehr drängen, nicht zu Hilfeleistungen herangezogen werden.



Die Grundsatzaussage dieses langen Kanons ist klar: gänzlich auf die Kontemplation ausgerichtete Institute bzw. ihre Mitglieder können auch bei großer pastoraler Not nicht zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Umstritten ist dagegen, welche Folgerungen daraus abgeleitet werden können:

Mögliche Folge 1: die nicht gänzlich auf die Kontemplation ausgerichteten Institute können also zu Hilfeleistungen herangezogen werden.

Mögliche Folge 2: Für die gänzlich auf die Kontemplation ausgerichteten Institute wird hier besonders hervorgehoben, was infolge der Autonomie der Verbände prinzipiell für alle Institute des geweihten Lebens gilt.

Zwei Möglichkeiten bieten sich zur Interpretation an: zum einen die Zusammenschau aller Prinzipien, die das Verhältnis von Bischof zu Ordensleuten ausmachen, wie die Wahrung des Eigencharakters der Verbände, des Stifterwillens, der gesunden Überlieferungen, der Treue zum eigenen Charisma, ihre Autonomie, u. U. ihre Eigenschaft, päpstlichen Rechts oder gar exempt zu sein von der Jurisdiktion des Diözesanbischofs.

Die andere Möglichkeit besteht darin, den Weg zu verfolgen, den dieser Text genommen hat. Dies soll hier kurz geschehen, da die andere Möglichkeit der Zusammenschau aller Prinzipien am Ende in der Auswertung versucht wird. Zunächst CD 35,1:

Vor allem können die Ordensverbände, die sich nicht einem rein beschaulichen Leben widmen, angesichts der drängenden Notlage der Seelen und des Mangels an Diözesanklerus von den Bischöfen herangezogen werden, um in den verschiedenen Seelsorgediensten Hilfe zu leisten; dabei ist jedoch auf die Eigenart eines jeden Verbandes zu achten. Die Hilfeleistung, die auch durch die zeitweilige Übernahme von Pfarreien erfolgen kann, mögen die Oberen nach Kräften fördern.

Dies kann wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Nicht rein beschauliche Verbände können vom Bischof zu Seelsorgsarbeiten herangezogen werden, m. a. W. die positive Kehrseite des in c.674 negativ formulierten wird ausgesprochen.
2. Die Eigenart eines jeden Verbandes ist zu respektieren.
3. Ein besonderer Hinweis auf die notwendige Hilfeleistung durch die Übernahme von Pfarreien.

Was bringen nun diesbezüglich die Ausführungsbestimmungen in ES I, 36 Neues? Hier der Text:

Die apostolische Tätigkeit der Mitglieder von Ordensgemeinschaften, die sich nicht zu einem rein beschaulichen Leben bekennen, wird durch die eigenen oder gelegentlich dazu übernommenen Werke nicht so ausschließlich festgelegt, daß nicht angesichts der dringenden Notwendigkeiten der Seelsorge und des Priestermangels von den Ortsoberhirten unter Berücksichtigung der Eigenart eines jeden Ordensinstituts und mit Einwilligung der zuständigen Ordensoberen nicht nur Priester, sondern



überhaupt alle männlichen und weiblichen Ordensleute herangezogen werden können, um bei den verschiedenen Aufgaben der Diözesen oder Gebiete Hilfe zu leisten.

Wenn nach dem Urteil des Ortsoberhirten die Hilfe der Ordensleute zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben des Apostolats und zur Förderung karitativer und seelsorglicher Unternehmungen in den Pfarreien des Weltklerus oder in diözesanen Vereinigungen für notwendig oder doch sehr nützlich erachtet wird, dann muß die erbetene Hilfe von den Ordensoberen nach Kräften gewährt werden.

Außer den Wiederholungen aus CD 35 sind vor allem zwei Aussagen neu in ES:

1. Die erforderliche Zustimmung der zuständigen Ordensoberen beim Vorgang des „Herangezogen-werdens“.
2. Die Aussage, daß die Ordensoberen die erbetene Hilfe nach Kräften (*pro viribus*) gewähren sollen.

Somit wird deutlich, daß in ES eine gewisse Abschwächung der Aussagen von CD geschieht, da der Bischof nicht nur die Eigenart eines jeden Verbandes zu respektieren hat, sondern auch an die Zustimmung der Ordensoberen gebunden ist, die zwar ermahnt werden „*pro viribus*“ Hilfe zu gewähren, aber sie nicht gewähren müssen und schon gar nicht vom Diözesanbischof übergangen werden können. Die kodikarische Formulierung in c.674 ist nun nur noch eine nochmals höchst abgeschwächte Restformulierung aus CD und ES, in der lediglich noch die negative Tatsache, daß rein beschauliche Institute und ihre Mitglieder nicht herangezogen werden können, zum Ausdruck kommt. Nicht nur exemte Institute und solche päpstlichen Rechts sind somit vor einem Herangezogenwerden durch den Diözesanbischof geschützt, auch nicht nur die rein beschaulichen, sondern dank ihrer *iusta autonomia* sämtliche Institute des geweihten Lebens. Der Aufruf an diese, noch mehr als bisher zu helfen, bleibt bestehen, aber ihre Autonomie, ihre Eigenart und die Voraussetzung der Zustimmung der Ordensoberen sind zu beachten.

Die Zustimmung des zuständigen Oberen ist auch für die Übertragung eines Kirchenamtes an einen Ordensangehörigen erforderlich, wie es der c.682 normiert:

§ 1 Soll in der Diözese ein Kirchenamt einem Ordensangehörigen übertragen werden, so ist vom Diözesanbischof ein Ordensangehöriger auf Vorschlag oder wenigstens mit Zustimmung des zuständigen Oberen zu ernennen.

§ 2 Der Ordensangehörige kann des ihm übertragenen Amtes frei enthoßen werden, und zwar auf Weisung sowohl der Autorität, die das Amt übertragen hat, nachdem der Ordensobere in Kenntnis gesetzt worden ist, als auch des Oberen, nachdem die amtsübertragende Autorität in Kenntnis gesetzt wurde; die Zustimmung des jeweils anderen ist nicht erforderlich.



Beispielhaft sei diese Norm für den Kirchenrektor und den Pfarrer konkretisiert. Bzgl. des Kirchenrektors c.557 § 2:

Auch wenn die Kirche einem klerikalen Religioseninstitut päpstlichen Rechts gehört, steht es dem Diözesanbischof zu, den vom Oberen vorgeschlagenen Rektor einzusetzen.

(NB.: Unter Kirchenrektor gemäß c.556 versteht man einen Priester, dem die Obhut für irgendeine Kirche übertragen wird, die weder Pfarr- noch Kapitelskirche ist, und die nicht mit der Niederlassung einer Ordensgemeinschaft oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens verbunden ist, welche in ihr Gottesdienste feiert.)

Dann die zweite Konkretion bzgl. des Kirchenamtes, das Pfarramt, geregelt in c.520:

§ 1 Eine juristische Person kann nicht Pfarrer sein; wohl aber kann der Diözesanbischof, nicht hingegen der Diözesanadministrator, mit Zustimmung des zuständigen Oberen, einem klerikalen Religioseninstitut oder einer klerikalen Gesellschaft des apostolischen Lebens eine Pfarrei übertragen, auch indem er sie an der Kirche des Instituts bzw. der Gesellschaft errichtet, aber mit der Maßgabe, daß einer der Priester Pfarrer oder, falls die Seelsorge mehreren solidarisch übertragen wird, Leiter der Pfarrei im Sinne des c.517 § 1 sein muß.

§ 2 Die in § 1 genannte Übertragung einer Pfarrei kann auf Dauer geschehen oder für eine bestimmte festgelegte Zeit; in beiden Fällen ist hierüber eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Diözesanbischof und dem zuständigen Oberen des Instituts bzw. der Gesellschaft zu treffen, in der unter anderem ausdrücklich und genau bestimmt wird, welche Aufgabe zu übernehmen ist, welche Personen hierfür gestellt werden und wie die vermögensrechtlichen Fragen geordnet sind.

Es ist dies nicht die einzige Stelle des neuen Codex, wo eine gegenseitige Verständigung zwischen Diözesanbischof und Oberen notwendig und gefordert ist. Generell normiert dies der c.678 § 3:

Bei der Regelung der Apostolatswerke der Ordensleute ist es erforderlich, daß die Diözesanbischöfe und die Ordensoberen im Meinungsaustausch (*collatis consiliis*) vorgehen.

Und der c.708 nennt unter den Zwecken und Zielen der Konferenzen der höheren Oberen auch „eine entsprechende Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Bischofskonferenzen und auch mit den einzelnen Bischöfen“.



## 5. Normen zu anderen gemeinsamen Bereichen von Diözesanbischöfen und Ordensleuten

### a) Spenden, Sammlungen, Meßstipendien

Als in ihrem Umfang neu muß man die Vollmacht des Ortsordinarius bzgl. besonderer Spendensammlungen im c.1266 bezeichnen:

In allen Kirchen und Oratorien, auch wenn sie einem Religioseninstitut gehören, die tatsächlich ständig den Gläubigen offenstehen, kann der Ortsordinarius eine besondere Spendensammlung für bestimmte pfarrliche, diözesane, nationale oder gesamtkirchliche Vorhaben anordnen, welche nachher an die Diözesankurie sorgfältig abzuführen ist.

Generell kann die Bischofskonferenz Normen für Spendensammlungen erlassen, wie es c.1265 § 2 normiert:

§ 2 Die Bischofskonferenz kann für Spendensammlungen Normen erlassen, die von allen beachtet werden müssen, auch von jenen, die von ihrer Errichtung her Bettelorden genannt werden und sind.

Das sog. Bettelprivileg der Mendikanten bleibt jedoch bestehen, wie die salvatorische Klausel im § 1 des c.1265 zeigt:

§ 1 Unbeschadet des Rechts der Bettelorden, ist es jedweder privaten natürlichen oder juristischen Person verboten, ohne schriftlich erteilte Erlaubnis des eigenen Ordinarius und des Ortsordinarius Spenden für irgendeine fromme oder kirchliche Einrichtung oder Zweckbestimmung zu sammeln.

Bzgl. der Meßstipendien heißt es in c.958 § 2:

Der Ortsordinarius ist verpflichtet, jedes Jahr die Meßstipendienbücher selbst oder durch andere zu überprüfen.

### b) Fragen der Visitation

Bzgl. der Visitation ist die Unterscheidung der Verbände in solche päpstlichen und diözesanen Rechts von Bedeutung. Gemäß c.397 § 2 kann der Bischof Mitglieder von Religioseninstitutionen päpstlichen Rechts und ihre Niederlassungen nur in den Fällen visitieren, die im Recht ausdrücklich genannt sind. Diese Ausnahmen sind gemäß c.683 Kirchen, Oratorien, Schulen und übertragene Werke:

§ 1 Kirchen und Oratorien, die von den Gläubigen ständig besucht werden, Schulen, sowie andere, Ordensangehörigen übertragene religiöse oder caritative Werke geistlicher oder zeitlicher Art, kann der Diözesanbischof, sei es persönlich oder durch einen anderen, gelegentlich der Pastoralvisitation und auch im Falle der Notwendigkeit visitieren; der Visitation unterliegen aber nicht Schulen, die ausschließlich den eigenen Alumnus des Instituts offenstehen.



§ 2 Wenn der Diözesanbischof etwa Mißstände entdeckt hat, kann er nach ergebnislos gebliebener Mahnung des Ordensoberen kraft eigener Autorität selbst Vorkehrungen treffen.

Naturgemäß sind die Visitationsrechte des Bischofs gegenüber den Instituten diözesanen Rechts weitergehend, aber auch gegenüber den rechtlich selbständigen Klöstern gemäß c. 615; so normiert c. 628 § 2:

§ 2 Der Diözesanbischof hat das Recht und die Pflicht, auch hinsichtlich der klösterlichen Disziplin zu visitieren:

1. rechtlich selbständige Klöster, von denen c. 615 handelt;
2. die einzelnen Niederlassungen eines Instituts diözesanen Rechts, die in seinem Gebiet liegen.

### *c) Strafen*

Hier ist zunächst aus dem Ordensrecht das mögliche Aufenthaltsverbot zu erwähnen im c. 679:

Der Diözesanbischof kann bei einem dringenden, äußerst schweren Grund dem Mitglied eines Religioseninstituts verbieten, sich in der Diözese aufzuhalten, wenn dessen höchster Oberer nach einem entsprechenden Hinweis es unterlassen hat, Vorsorge zu treffen; die Angelegenheit ist jedoch unverzüglich dem Hl. Stuhl mitzuteilen.

Und im Strafrecht befindet sich die generelle Norm des c. 1320:

In allem, worin Ordensleute dem Ortsordinarius unterstehen, können sie von ihm mit Strafen belegt werden.

### *d) Der Bereich von Schule und Hochschule*

Gemäß c. 801 hat der Diözesanbischof seine Zustimmung zur Gründung von Ordensschulen zu geben:

Religioseninstitute, denen die Erziehungsaufgabe eigen ist, haben diese ihre Aufgabe getreu beizubehalten und sich um die kath. Erziehung auch durch ihre, mit Zustimmung des Diözesanbischofs gegründeten Schulen zu bemühen.

Der c. 806 gibt dem Bischof über diese Schulen das Aufsichts- und Visitationsrecht und räumt ihm noch weitergehende Befugnisse ein:

§ 1 Dem Diözesanbischof steht das Aufsichts- und das Visitationsrecht über die in seiner Diözese befindlichen katholischen Schulen zu, auch über die von Mitgliedern von Religioseninstituten gegründeten oder geleiteten Schulen; ihm steht es ferner zu, Vorschriften zur allgemeinen Ordnung der katholischen Schulen zu erlassen; diese Vorschriften gelten auch für die von den genannten Institutsmitgliedern geleiteten Schulen, unbeschadet der Autonomie hinsichtlich der inneren Leitung ihrer Schulen.



(NB.: Gemäß c.803 § 1 versteht man unter kath. Schule eine Schule, die von der zuständigen kirchlichen Autorität oder einer öffentlichen juristischen Person geführt wird oder die von der kirchlichen Autorität durch ein schriftliches Dokument als solche anerkannt wird.) Dann c.806 § 2:

§ 2 Die Leiter der kath. Schulen haben unter der Aufsicht des Ortsordinarius dafür zu sorgen, daß die Ausbildung, die in ihnen, wenigstens auf gleicher Höhe wie in den anderen Schulen der Region, vermittelt wird, in wissenschaftlicher Hinsicht hervorragend ist.

Ein Ernennungs- bzw. Approbationsrecht hat der Ortsordinarius für die Religionslehrer, so c.805:

Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzurufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.

Schließlich zu diesem Themenkomplex noch zwei Kanones zum Hochschulbereich, die cc.810 § 2 und 812:

§ 2 Die Bischofskonferenzen und die beteiligten Diözesanbischöfe haben die Pflicht und das Recht, darüber zu wachen, daß in diesen (sc. katholischen) Universitäten (denen gemäß c.814 andere Hochschuleinrichtungen gleichzusetzen sind) die Grundsätze der kath. Lehre getreu beachtet werden.

Wer an einer Hochschule eine theol. Disziplin vertritt, muß einen Auftrag der zuständigen kirchlichen Autorität haben.

#### *e) Berührungspunkte im Bereich des Lehramtes*

In diesem letzten Bereich, der hier zur Sprache kommen soll, werden vor allem Mission, Predigt und Katechese angesprochen. Über allem aber steht die Grundsatznorm des c.758:

Die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens legen kraft ihrer eigenen Weihe an Gott in besonderer Weise Zeugnis vom Evangelium ab; sie werden in der Verkündigung des Evangeliums vom Bischof in angemessener Weise zur Hilfe beigezogen.

Die erste Konkretion erhält dieser Kanon bzgl. der Mission im c.783, und zwar wiederum mit dem Hinweis auf die Weihe für den Dienst in der Kirche:

Da die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens sich kraft ihrer Weihe dem Dienst für die Kirche widmen, sind sie verpflichtet, sich, je nach der Eigenart ihres Instituts, in besonderer Weise in der Missionsarbeit einzusetzen.

Die Beziehung zwischen Bischof und Ordensleuten in der Mission regelt der c.790; hier erscheint seine Stellung noch stärker als in Nichtmissionsgebieten:



§ 1 Aufgabe des Diözesanbischofs in den Missionsgebieten ist es:

1. Vorhaben und Werke, welche die Missionsarbeit betreffen, zu fördern, zu lenken und zu koordinieren;
2. für den Abschluß der erforderlichen Verträge mit den Leitern der sich der Missionsarbeit widmenden Institute und für gute Beziehungen mit diesen zum Wohl der Mission zu sorgen.

§ 2 Den vom Diözesanbischof gemäß § 1 n.1 erlassenen Vorschriften unterstehen alle in seinem Gebiet weilenden Missionare, auch die Ordensleute, und ihre Hilfskräfte.

Dann zum Thema Predigt. Gemäß c.763 haben die Bischöfe das Recht, überall, nicht ausgeschlossen die Kirchen und Oratorien der Ordensinstitute päpstlichen Rechts, das Wort Gottes zu predigen. Zur Predigt vor Ordensleuten ist gemäß c.765 in ihren Kirchen oder Oratorien die Erlaubnis des nach Maßgabe der Konstitutionen zuständigen Oberen erforderlich; durch c.763 bedürfen die Bischöfe alle dieser Erlaubnis nicht. Wichtig ist die Norm des c.772 § 1, wonach hinsichtlich der Ausübung der Predigt von allen die vom Diözesanbischof erlassenen Normen zu beachten sind.

Dasselbe Recht, Normen zu erlassen, die von allen zu befolgen sind, steht dem Diözesanbischof in Fragen der Katechese zu (so c.775 § 1). Eine ganz besondere Verpflichtung zur Mitarbeit trifft die Ordensleute gemäß c.776:

Der Pfarrer hat kraft seines Amtes für die katechetische Bildung der Erwachsenen, der Jugendlichen und der Kinder zu sorgen; dazu soll er die Mitarbeit der seiner Pfarrei zugewiesenen Kleriker, von Mitgliedern der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens, unter Berücksichtigung der Eigenart eines jeden Instituts wie auch von Laien, besonders der Katecheten, in Anspruch nehmen; all diese dürfen sich nicht weigern, ihre Mitarbeit bereitwillig zu leisten, wenn sie nicht rechtmäßig verhindert sind.

Und schließlich ein letzter diesbezüglicher Aufruf an die Ordensleute im c.778:

Die Oberen der Ordensleute und der Gesellschaften des apostolischen Lebens haben dafür zu sorgen, daß in ihren Kirchen, Schulen und anderen ihnen in irgendeiner Weise anvertrauten Werken die katechetische Unterweisung mit Eifer erteilt wird.

## 6. Zusammenfassung und Auswertung

Will man zu einer Wertung gelangen, so empfiehlt es sich zunächst, die Fülle des Materials zu ordnen und zu sortieren. Dabei wird es von Nutzen sein, den vorliegenden Stoff danach zu unterscheiden, ob in einem bestimmten Punkt und der Regelung einer bestimmten Materie Rechte überwiegend den Ordensgemeinschaften oder dem Diözesanbischof bzw. Ortsordinarius zuerkannt sind. Dabei finden sich auf der Seite der Ordensgemeinschaften vor-



wiegend abstrakte Befugnisse wie Exemtion oder Autonomie, auf der Seite der Bischöfe mehr ganz konkrete Regelungsbefugnisse. Ferner wird man feststellen, daß es auf seiten der Ordensgemeinschaften mehr um das Innenleben dieser Verbände geht, auf seiten des Bischofs um das Äußere, die Ausstrahlung in die Diözese. Was die Quantität angeht, ist die Bischofsliste weit länger als die der Ordensgemeinschaften:

Auf die Seite der Ordensgemeinschaften gehört: die Exemtion, die rechtmäßige Autonomie des Lebens, besonders der Leitung, im Hinblick auf die eigene Disziplin und die Wahrung des Erbguts, d. h. Stifterwille, Zielsetzungen, Natur, Geist und Anlage des Instituts sowie dessen gesunde Überlieferung. Der Bischof hat diese Autonomie zu wahren und zu schützen. Auf diese Seite gehört ferner die Spezialunterstellung der Institute päpstlichen Rechts unter die Gewalt des Hl. Stuhls, vor allem bzgl. interner Leitung und Rechtsordnung. Der Bischof kann deren Mitglieder und Niederlassungen nur in bestimmten im Recht festgelegten Fällen visitieren. Er hat auch kein Visitationsrecht in Schulen, die nur den Alumnus des Instituts offenstehen. Der Bischof kann rein kontemplative Institute nicht zu pastoralen Arbeiten heranziehen.

Demgegenüber nehmen sich die Aufzählungen der anderen Seite reichhaltiger aus: der Diözesanbischof hat eine besondere Hirtensorge für Institute diözesanen Rechts und für rechtlich selbständige Klöster gemäß c. 615. In der Sorge für die Einheit der Gesamtkirche hat er für die Einhaltung der kirchlichen Gesetze zu sorgen, besonders bzgl. dem Dienst am Wort, der Sakramente und Sakramentalien, der Verehrung Gottes und der Heiligen sowie der Vermögensverwaltung. Ihm obliegt die Koordination sämtlicher apostolischer Tätigkeiten und Werke seiner Diözese. Die Ordensleute sind ihm speziell unterstellt in Sachen Seelsorge, öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und Apostolatswerke. Alle sind an seine Normen für die Liturgie gehalten. Ihm obliegt unter anderem die Sorge für die Weckung von Ordensberufen. Die Gründung und Zweckänderung einer klösterlichen Niederlassung in seinem Territorium bedarf seiner Zustimmung, die Aufhebung seiner Konsultation. Besondere Rechte stehen ihm zu bei Werken, die den Ordensleuten übertragen sind sowie bei der Übertragung eines Kirchenamtes (z. B. Kirchenrektor oder Pfarrer). An einigen Stellen wird im neuen Codex ein Meinungsaustausch (c. 678 § 3) oder Abstimmung und Kooperation zwischen Bischöfen und Ordensleuten bzw. deren Oberen (c. 708) verlangt. Die Bischofskonferenz kann Normen für kirchliche Sammlungen geben, an die auch die Orden gebunden sind, spezielle Sammlungen auch in Ordenskirchen kann der Bischof verlangen. Sammlungen privater Personen für kirchliche Einrichtungen oder Zwecke bedürfen auch seiner Erlaubnis. Gemäß c. 958 § 2 ist der Ortsordinarius verpflichtet, jedes Jahr die Meßstipendienbücher selbst oder durch andere zu überprüfen. Visitieren kann er selbst bei Instituten päpstlichen Rechts die Kirchen, ständig besuchte Oratorien, Schulen und übertragene Werke. Ferner sei erinnert an seine Befugnisse im Bereich von Strafen, Schulwesen und Verkündigungsdienst der Kirche, einzelnes sei hier nicht wiederholt.



Aus all dem wird ersichtlich: die Position des Bischofs ist sehr stark. Seine Rechte sind jedenfalls wesentlich umfassender als im alten Codex, was alleine schon Exemtions- bzw. Visitationsrechte zeigen. Was das Institutsinnere angeht, gelten Autonomie und z. T. Exemtion. Bei fast allem, was in die Diözese ausstrahlt, dominiert die potestas Episcopi. Die Bischöfe haben im neuen Recht in der Tat – gemäß CD 8a – alle ordentliche, eigenständige und unmittelbare Gewalt in ihren Diözesen, die Exemtion scheint beinahe eine stumpfe Waffe geworden, die Autonomie dagegen ein kleines Trostpflaster. Ich möchte in diesem Zusammenhang den jüngst erschienenen Artikel von A. Scheuermann zitieren „Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht“<sup>23</sup>, dessen entscheidende Passage wie folgt lautet: „Sie (sc. die iusta autonomia) kommt je dem Ordensinstitut, jedem Weltlichen Institut und jeder Gesellschaft des apostolischen Lebens zu, mag auch die Autonomie eines Instituts päpstlichen Rechts umfassender erscheinen, weil die Unterstellung unter die Gewalt des Apostolischen Stuhls gemäß c.593 das nächste Aufsichtsorgan entfernter sein läßt als die örtliche Gewalt des Diözesanbischofs. Heute kommt die Autonomie der Institute päpstlichen Rechts nach c.593 weitgehend der Exemtion der Klöster und der klösterlichen Verbände nach c.615 des früheren CIC nahe. Autonomie ist aber keine Exemtion, sondern die Anerkennung jedes Instituts in der ihm wesensgemäß erforderlichen Selbständigkeit.“ Scheuermann fährt fort: „Exemtion im Ordensbereich als Einzelprivilegierung ist zwar immer noch vorgesehen (c.591), verleiht aber nicht mehr und nicht weniger Autonomie, sondern unterstellt ein Kloster oder ein Institut nur über die ihm eigentümliche Autonomie hinaus einem anderen als dem Ortsobherhirten; denn grundsätzlich sind Ordensleute über die Autonomie hinaus der Diözese eingegliedert und unterstehen der bischöflichen Aufsicht in den vom Recht vorgesehen Fällen, wenn sie päpstlichen Rechts sind, darüber hinaus aber auch hinsichtlich der Institutsdisziplin, wenn sie diözesanen Rechts sind (c.397 § 2) oder in rechtlich selbständigen Klöstern leben, die außer dem eigenen keinen anderen höheren Obern unterstehen (c.628); denn unbeschadet ihrer Autonomie verbleibt das Institut diözesanen Rechts unter der besonderen Sorge des Diözesanbischofs (c.594).“<sup>24</sup>

Eine weitere Schlußbemerkung auch zu dem Stichwort „Klosterkommissare“. Als erstes ist zu konstatieren, daß der neue CIC die Rechtsfigur eines bischöflichen Kommissars nicht kennt. Die diesbezügliche Materie wurde bereits im Zusammenhang mit der Frage der Visitation und mit Hinweis auf den c.628 §§ 1 und 2 indirekt angesprochen. Gemäß dem § 2 dieses Kanon sind die Klöster diözesanen Rechts sowie rechtlich selbständige Klöster gemäß c.615 (die also keinen weiteren höheren Oberen über sich haben) der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs unterstellt, und zwar auch hinsichtlich der klösterlichen Disziplin. Würde man allerdings auch heute wiederum

---

23 Scheuermann, A., Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht, OK 25 (1984), 31–41

24 ebd., 36



einen Priester etwa speziell für die weiblichen Ordensgemeinschaften benennen mit der Aufgabe der Pflege der Verbindung zwischen dem Diözesanbischof und dem jeweiligen Institut nach Art des bisherigen Klosterkommisars, so hätte man nicht nur eine nach neuem Recht nicht mehr bestehende Institution, d. h. Rechtsfigur reaktiviert, sondern zugleich einen unnötigen Unterschied zwischen Laien und Klerikern bzw. Männer- und Frauengemeinschaften beibehalten.

Eine gute Kommunikation und ein enger Kontakt sind zu begrüßen, doch bietet der neue CIC dafür neue Wege an, so in c. 708 die Konferenzen der höheren Oberen nicht zuletzt auch mit dem Ziel einer entsprechenden Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Bischofskonferenzen und auch mit den einzelnen Bischöfen. Dies kann analog auch für die Oberinnen weiblicher Verbände gelten.

Eine letzte Schlußbemerkung soll mehr dem Ambiente der neuen Exemptionsbestimmungen gewidmet sein. Blickt man auf die Konziliengeschichte zurück, so wird man bald feststellen, daß es kaum ein bedeutsames Konzil gegeben hat, auf dem nicht Bischöfe gegen vermeintlich oder tatsächlich ausufernde Exemptionsrechte der Ordensleute zu Felde gezogen sind. Das II. Vatikanische Konzil brachte insoweit eine neue Nuance in diese Klagen, als es hier vor allem Ortsordinarien aus den Missionsgebieten waren, welche dieselben vorbrachten, was sich alleine schon aus der überwältigenden Überzahl von Ordensleuten gegenüber dem Weltklerus in diesen Gebieten erklären läßt, aber nicht zuletzt auch aus der Tatsache, daß bei den Ortsordinarien das „Sagen“, bei den Ordensleuten die personellen und finanziellen Mittel angesiedelt sind. Ähnlich ist die Lage in Jugoslawien, wo seit rund 300 Jahren die Franziskaner den Ton angeben, durchaus nicht nur zur Freude der kirchlichen Hierarchie. Anders dagegen ist die Macht in Polen verteilt, wo kaum eine klösterliche Entscheidung von Gewicht ohne den jeweiligen Bischof oder gar den Primas getroffen oder zumindest gutgeheißen wird. Wenn wir schließlich die Situation in unserem eigenen Land bedenken, gibt es kaum einen Grund, von der bewährten Ordnung abzurücken sowie von deren Aktualisierung wie etwa zuletzt auf der Frühjahrs-Vollversammlung 1980 der Deutschen Bischofskonferenz in Vierzehnheiligen. Bleibt zu wünschen, daß sich die dort erneut geordnete pastorale Zusammenarbeit zwischen Bistümern und Ordensgemeinschaften in der Zukunft bewähre.<sup>25</sup>

---

25 Zum gesamten Thema vgl. auch *Andrés, Domingo J., Relaciones entre obispos y religiosos: analisis y significado*, in: *Il nuovo Codice di Diritto Canonico, Utrumque ius* Bd. 9, Lateranuniversität, Rom 1983